

Satzung
der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)
über die Festlegung der Gebühren- und Beitragssätze bei der Wasserversorgung und
der Abwasserbeseitigung, der Abwasserabgabe für Kleineinleiter und der Kosten-
anteile der Straßenbaulastträger an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung
für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen ab 01.01.2018
(Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)
vom 19. Dezember 2017

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG), der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Einmaliger Beitrag Wasserversorgung

Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgung beträgt 6,02 € je m² Geschossfläche. Zu diesem der Umsatzsteuer unterliegenden Beitragssatz wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 2
Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung

Der Beitragssatz bei der Wasserversorgung für den wiederkehrenden Beitrag beträgt 0,25 € je m² Geschossfläche. Zu diesem der Umsatzsteuer unterliegenden Beitragssatz wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 3
Gebühr Wasserversorgung

Der Gebührensatz bei der Wasserversorgung nach dem Wasserverbrauch beträgt 1,80 € je m³. Zu diesem der Umsatzsteuer unterliegenden Beitragssatz wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 4
Einmaliger Beitrag Schmutzwasser

Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 5,42 € je m² Geschossfläche.

§ 5
Einmaliger Beitrag Niederschlagswasser

Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 7,79 € je m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 6
Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser

Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag für das Schmutzwasser beträgt 0,17 € je m² Geschossfläche.

§ 7 Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser

Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag für das Niederschlagswasser beträgt 0,44 € je m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 8 Gebühr Schmutzwasser

Der Gebührensatz der Benutzungsgebühren für das Schmutzwasser nach der gewichteten Schmutzwassermenge beträgt 2,00 € je m³ gewichtete Schmutzwassermenge.

§ 9 Gebühr Fäkalschlambeseitigung

Der Gebührensatz für die Fäkalschlambeseitigung beträgt 27,61 € je m³.

§ 10 Abwasserabgabe Kleininleiter

Die Abwasserabgabe für Kleininleiter beträgt 17,90 € je Einwohner und Jahr.

§ 11 Einmaliger Kostenanteil Gemeindefstraßen

Der einmalige Kostenanteil für Gemeindefstraßen an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen anlässlich der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung beträgt in der offenen Bauweise 19,54 € je m² und in der grabenlosen Kanalsanierung (Inlinerverfahren) 5,91 € je m² entwässerte öffentliche Verkehrsfläche.

§ 12 Jährlicher Kostenanteil Straßenbaulastträger

Der jährliche Kostenanteil für Gemeindefstraßen an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen beträgt 0,51 € je m² entwässerte öffentliche Verkehrsfläche.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
„Satzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) über die Festlegung der Gebühren- und Beitragssätze bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, der Abwasserabgabe für Kleininleiter und der Kostenanteile der Straßenbaulastträger bei der Abwasserbeseitigung an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen ab 01.01.2017 (Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) vom 15.12.2016“ und „Änderungssatzung der Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) vom 30.06.2017“.
- (3) Soweit Abgabeanprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Altenkirchen, 19. Dezember 2017
Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald)
In Vertretung

Heinz Düber
Erster Beigeordneter

(Siegel)